

Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt
der Stadt Witten

20.04.0223. Jahrgang ° 12 ° Nr. 11

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung ungepflegter Grabstätten auf den kommunalen Friedhöfen in Witten..... 2

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 16, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter www.witten.de abrufbar.



Öffentliche Bekanntmachung ungepflegter Grabstätten auf den kommunalen Friedhöfen in Witten

Die nachfolgend aufgeführten Grabstätten sind trotz der öffentlichen Bekanntmachung vom 08.12.22 nicht ordnungsgemäß gepflegt worden:

Kommunalfriedhof Heven (Steinhügel 53, 58455 Witten):

Reihengrabstätten:

Feld 14: Reihe 2 Nr. 25

Feld A: Reihe 8 Nr. 113, Reihe 6 Nr. 84, Reihe 5 Nr. 70

Feld D: Reihe 2 Nr. 15

Feld DI : Reihe 1 Nr. 2

Wahlgrabstätten:

Feld 1 Nr. 20

Feld 6U Nr. 17

Feld 7U Nr. 17

Feld 14 Nr. 35-36

Feld 15 Nr. 143-144

Feld 19 Nr. 43-44

Feld 20 Nr. 55-56

Feld 20 Nr. 60a

Feld 21 Nr. 182

Feld 22 Nr. 100-101

Feld 23 Nr. 19-20

Feld 25 Nr. 69

Feld 25 Nr. 119-120

Feld 25 Nr. 71

Feld 25 Nr. 225-226

Feld J Nr. 2

Feld M Nr. 107a-107b

Feld N Nr. 34

Kommunalfriedhof Buchholz (Am Friedhof 16, 58456 Witten):

Reihengrabstätten:

Feld 3: Reihe 1 Nr. 3, Reihe 1 Nr. 4, Reihe 1 Nr. 5

Wahlgrabstätten:

Feld 11 Nr. 37c

Feld 8 Nr. 68

Feld 6 Nr. 61-63

Feld 5 Nr. 88-89

Feld 3 Nr. 94-96

Feld 1 Nr. 64-65



Alle Empfänger/innen der Grabstättenzuweisung gemäß § 13 beziehungsweise Nutzungsberechtigte gemäß § 14 der Friedhofssatzung der Stadt Witten in der zurzeit gültigen Fassung sind für einen einwandfreien Zustand der Grabstätte verantwortlich.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Witten vom 08.12.22 wurde mitgeteilt, dass sich die dort aufgeführten Grabstätten in einem ungepflegten Zustand befinden. Gleichzeitig wurden alle Verantwortlichen aufgefordert, die Grabstätten bis zum 15.01.23 in einen einwandfreien Zustand zu bringen. Eine Nachkontrolle am 30.01.23 auf dem Kommunalfriedhof Heven und am 13.03.23 auf dem Kommunalfriedhof Buchholz hat ergeben, dass die oben aufgeführten Grabstätten immer noch ungepflegt sind.

Es werden alle Verantwortlichen der oben genannten Grabstätten aufgefordert, die Grabstätten nunmehr bis zum **14. Mai 2023** in Ordnung zu bringen oder durch einen Beauftragten in Ordnung bringen zu lassen.

Sollten die Verantwortlichen dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird ihnen das Nutzungsrecht an der Grabstätte (bei Reihengrabstätten die Grabstättenzuweisung) gemäß § 27 Absatz 1 der Friedhofssatzung der Stadt Witten in der zurzeit gültigen Fassung ohne Entschädigung entzogen.

Die Grabstätten werden dann abgeräumt und eingeebnet.

Für Grabstätten, die in der Zwischenzeit bereits gepflegt worden sind, ist diese Aufforderung gegenstandslos.

Witten, den 22.03.23

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Kleinschmidt